



Melk und Scheibbs

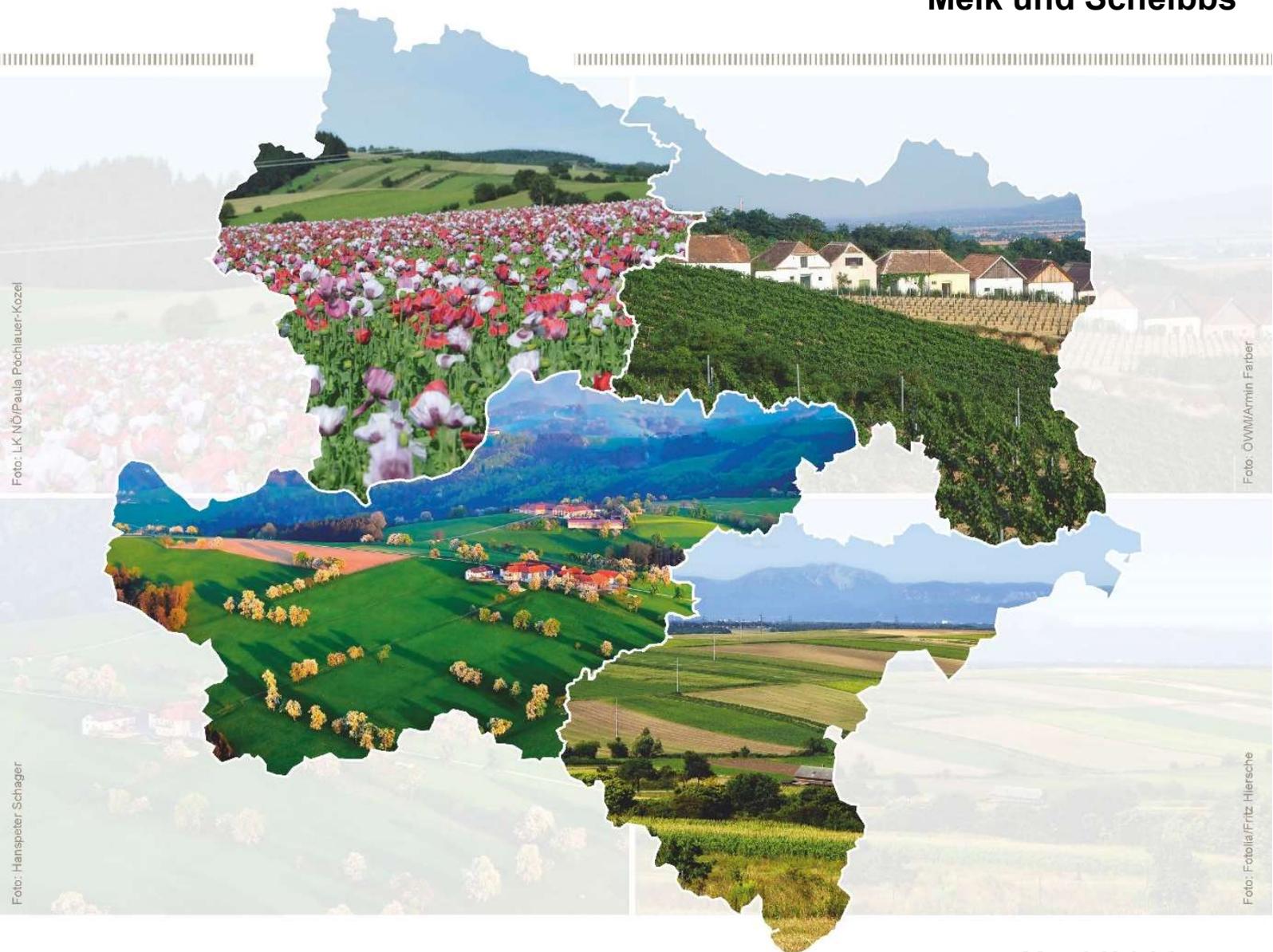


Foto: LK NÖ/Paula Pöchlauer-Kozel

Foto: ÖWM/Armin Farber

Foto: Hanspeter Schäger

Foto: Fotolia/Fritz Hlirschke

Nr. 3/2023
2. Juni

- Personelles, Unternehmen & Recht
- Betriebswirtschaft
- INVEKOS
- Pflanzenbau
- Tierhaltung
- Diversifizierung, UaB, Gesellschaftsdialog
- Bäuerinnen, Splitter, Forst





NEUES VERTRAUEN

Nähe verbindet. Damals wie heute.
Unsere Niederösterreichische Versicherung.

100jahre.nv.at

Personelles

▪ **Nachfolger Forstsekretär Ing. Sebastian Jungbauer für die BBK Scheibbs**

Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern,

mit 17. Juli darf ich meine Stelle als Forstsekretär mit den Dienststellen Scheibbs und Lilienfeld antreten. Nach der HBLA für Forstwirtschaft Bruck/Mur, legte ich im September 2022 meine Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst ab. Seit Oktober 2020 studiere ich an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Ober St. Veit mit dem Schwerpunkt Forst (Wahlhauptfächern Mathematik und Informatik). Meine bisherigen beruflichen Stationen umfassen die Tätigkeit als Revierförster in der Fischer-Ankern'schen Guts- und Forstverwaltung in Kirchberg/Walde sowie als Pädagoge an der Forstfachschule Traunkirchen für die Fächer Waldbau und Waldökologie, Holzvermessung und Holzprodukte, Jagdpraktikum und Deutsch. Ich blicke gespannt auf die vielen Herausforderungen, die beruflich auf mich warten und freue mich, wenn ich Sie zukünftig bei Fragen im Bereich Forstwirtschaft unterstützen kann.



©: privat

▪ **Abschied Josef Enengel und DI Hans Peter Moser – BBK Scheibbs**

Netzwerkmitarbeiter Josef Enengel beendet aufgrund der Übernahme seines elterlichen Betriebes sein Dienstverhältnis. Er war in den letzten 10 Jahren für die Umsetzung vieler INVEKOS-Fragen zuständig. Berater für Recht und Unternehmen DI Hans Peter Moser wird nach seiner Vätekarenz nicht in den Kammerdienst zurückkehren. Er wird in das familiäre Unternehmen eingegliedert und dies weiterführen. Wir bedanken uns sehr herzlich bei beiden Kollegen für ihre wertvolle Mitarbeit sowie ihr Engagement und Hilfsbereitschaft und wünschen ihnen für ihre Zukunft alles Gute.

▪ **Stellenangebot: Nachbesetzung Fachberater im Bereich Schweinehaltung**

- Aufgaben: Entwicklung Weiterbildungs- und Beratungsangeboten mit Schwerpunkt Schweinemast, Organisation und fachliche Betreuung von Fachinformations- und Arbeitskreisen, Betriebsberatungen, Datenmanagement für Betriebszweigauswertung und Berichterstellung, Vortragstätigkeit und Verfassen von Fachartikeln
- Anforderungen: abgeschlossenes Studium der Agrarwissenschaften oder Abschluss einer Idw. HBLA, praktische Erfahrung in der Schweinehaltung, Erfahrung in der Erwachsenenbildung (Ausbildung Hochschule Agrar- und Umweltpädagogik Wien), gute Kenntnisse der Idw. Betriebswirtschaft bzw. im Umgang mit Standardsoftware, Umgang mit Managementsoftware für Schweinehaltung, selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, Kommunikationsfähigkeit
- Wir bieten: 40 Wochenstunden, Monatsgehalt mind. 3.146 Euro, modernes Arbeitsumfeld, abwechslungsreiches Aufgabenfeld, flexible Arbeitszeiten und Homeoffice-Möglichkeit.

Bewerbungsunterlagen bitte an personal@lk-noe.at senden. Wir freuen uns auf eine motivierte Ergänzung im Beraterteam.

▪ **„Goldene Bella“ für Betrieb Temper aus Nöchling und neue Milchkönigin aus Melk**

Der erste Platz „Die goldene Bella“ ging an Helga und Anton Temper aus Mitterndorf in der Gemeinde Nöchling und wurde von Präsident Schmuckenschlager und LH-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf übergeben. Der NÖ Milchlandpreis zeichnet erfolgreiche Milchproduzenten aus, besonders hervorzuheben ist die wiederholte Ehrung der Familie Temper zum Managementprofi im Rinderzuchtverein, was auch für langlebige, gesunde Kühe und gute Zuchtwerte spricht. Mit ihrer Kuh Sibille konnten sie bei der Gebietsrinderschau 2022 einen Gruppensieg erringen.



©: LK NÖ/Georg Pomaßl

Sophia Stiegler ist neue Milchkönigin und kommt aus dem Bezirk Melk, Gemeinde Dunkelsteinerwald. Sie wird mit Milchprinzessin Magdalena-Sophie die NÖ Milchwirtschaft bei vielen öffentlichen Veranstaltungen repräsentieren. Wir gratulieren allen sehr herzlich!

Unternehmen, Recht, Steuer und Soziales

Ing. Johannes Fitzthum DW 41101 bzw. DW 41501, Thomas Ringler DW 41171 bzw. 41571

▪ NÖ Wohn- und Heizkostenzuschuss auch für Bäuerinnen und Bauern

Die NÖ Landesregierung hat einen Wohn- und Heizkostenzuschuss beschlossen, der bis 30. Juni 2023 online beantragt werden kann. Der Zuschuss beträgt für die erste Person im Haushalt 150 Euro für jede weitere Person 50 Euro.

Das jährliche Bruttohaushaltseinkommen darf bei einer einzigen Person, die am Standort den Hauptwohnsitz hat 40.000 Euro nicht überschreiten, wenn an einer Adresse mehrere Personen ihren Hauptwohnsitz haben gelten 100.000 Euro.

Die Berechnung der Einkünfte aus dem land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert erfolgt nach den Richtlinien des Einkommensteuergesetzes, wobei für diesen Fall die bezahlten Sozialversicherungsbeiträge nicht abgezogen werden dürfen.

Bei vollpauschalierten Land- und Forstwirten bis 75.000 Euro EHW, die einkommenssteuerlich nicht erfasst sind, können vereinfachend 42 % des EHW der selbstbewirtschaftenden Flächen als jährliches Bruttoeinkommen eingesetzt werden.

Nähere Informationen und den Link zur Antragstellung finden Sie auf:
https://www.noel.gv.at/noe/Wohn-_und_Heizkostenzuschuss



▪ EHW Bescheide zur Hauptfeststellung zum 1. Jänner 2023

Das Finanzamt Österreich sendet an die Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke sowie Pächter aktualisierte Einheitswertbescheide zu. Wesentliche Anpassungen die zu erwarten sind:

- Anpassungen zur Betriebsgröße mittels Abschlag nun bis 45 ha landwirtschaftliche Fläche
- Berücksichtigung der Klimaveränderung mittels Abschlag nach Temperatur- und Niederschlagsindex lt. Klimafaktoren auf KG-Ebene
- Feststellung der Hektarsätze im Kleinstwald (bis 10 ha) statt Bezirks- auf Gemeindeebene
- Einbeziehung der Direktzahlungen aufbauend auf den MFA 2022, die Direktzahlungen 2023 ohne Ökoregelung werden ab 2024 berücksichtigt.

Die Zusendung erfolgt verstärkt im Juni 2023 und soll bis 30. September abgeschlossen sein, eine Kontrolle der Bescheide ist jedenfalls durchzuführen, die Beschwerdefrist beträgt 4 Wochen ab Zustellung. Der neue EHW ist mit Stichtag 1. Jänner 2023 wirksam, auch bei späterer Zustellung des Bescheides, für die Sozialversicherung (SVS) wurde abweichend der 1. Jänner 2024 festgelegt. Der bewirtschaftete EHW ist steuerlich für die Vollpauschalierung von Bedeutung, der vereinfacht aus der Summe des eigenen EHW zuzüglich Pachtfläche mal eigenem landwirtschaftlichen Hektarsatz berechnet wird und in der Vollpauschalierung max. 75.000 Euro betragen darf.

Für die Unterstützung bei der Verfassung von Beschwerden oder konkreten Anfragen steht Ing. Thomas Ringler und KS Ing. Johannes Fitzthum zur Verfügung.

Photo: freestock.de

In Ihrer **BEZIRKSBAUERNKAMMER** werden Sie **BERATEN**.

Basisberatung
Bäuerliche Hofübergabe/-nahme noe.lko.at/beratung

Sie stehen vor der unmittelbaren Übergabe/Übernahme Ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und wünschen sich eine grundsätzliche Information zur Hofübergabe (Eigentumsübertragung).

lkberatung **STARKER PARTNER KLARER WEG**

Photo: freestock.de

Hier werden Sie **BERATEN**
 05 0259 27300

Beitragsgrundlagenoption noe.lko.at/beratung

Sie haben Schwierigkeiten mit der Finanzierung der Pflichtbeiträge in der bäuerlichen Sozialversicherung. Die pauschal ermittelte Beitragsgrundlage entspricht nicht den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen.

lkberatung **STARKER PARTNER KLARER WEG**

▪ Hofübergabe leicht gemacht

- Termin:** Montag, 12. Juni von 8.30 bis 16 Uhr
Ort: Landgasthaus Berndl, Marienplatz 1, 3361 Krenstetten
Inhalt: zivil- (Ausgedinge, Scheidungsklausel, Pflege, Pflichtteil, ...), sozial- und steuerrechtliche Fragen, Hofübernehmerförderung und Investitionsförderung, Finanzierungsmöglichkeiten bzw. Optimierung von Kreditzinsen.
Referenten: Experten der LK NÖ
Kosten: 25 Euro pro Betrieb gefördert; 50 Euro pro Person ungefordert
Anmeldung: im Sekretariat Melk DW 41100 oder Scheibbs DW 41500



QR-Code Hofübergabebroschüre

▪ Gut übergeben – Gut zusammenleben

- Termin:** Donnerstag, 7. September von 9 bis 17 Uhr
Ort: LK NÖ St. Pölten, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
Inhalt: Standpunkte der anderen Generation besser verstehen, Kommunikations- und Konfliktkultur erkennen und verbessern
Referenten: Experten der LK NÖ
Kosten: 48 Euro pro Person gefördert; 38 Euro für jede weitere Person eines Betriebes, 195 Euro pro Person ungefordert
Anmeldung: bis 31. August in der LK NÖ unter 05 0259 26100

Betriebswirtschaft

DI Martina Kalteis BEd DW 41151, Ing. Maria Langeder MA DW 41131, Ing. Alfred Fallmann DW 41551

▪ Niederlassungsprämie

Junglandwirte mit erstmaliger Bewirtschaftungsaufnahme (Übernahme, Pacht, Kauf ...) erhalten einmalig eine Beihilfe von bis zu 15.000 Euro. Antragstellung zwingend innerhalb eines Jahres ab Bewirtschaftungsbeginn erforderlich.

Basisprämie	3.500 Euro
Eigentumsübergang	2.500 Euro
höhere Ausbildung	5.000 Euro
betriebliche Aufzeichnungen	4.000 Euro



Um den Aufzeichnungsbonus zu erhalten, sind Aufzeichnungen über drei aufeinander folgende Jahre zu führen. Spätester Aufzeichnungsbeginn ist das Jahr nach der Antragstellung. Um Betriebsführer dahingehend zu unterstützen, sind Seminare zur Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geplant. Interessenten können sich dazu auf der BBK vormerken lassen. Bei ausreichend Teilnahmeinteresse wird dann ein Seminar in der Region angeboten.

Achtung: Ab 1. Jänner 2024 gilt eine Neudefinition für „Junglandwirte“: Natürliche Personen, die im Jahr der Aufnahme der erstmaligen Bewirtschaftung nicht älter 40 Jahre alt sind. Dies bedeutet, dass sich förderwerbende Personen des Jahrgangs 1983 jedenfalls noch bis 31. Dezember 2023 erstmals niederlassen müssen, um die Altersgrenze einzuhalten.

▪ Schwerpunkt Landesförderung 2023 für Digitalisierung und Direktvermarktung

Seit 17. April 2023 besteht die Möglichkeit für die Antragstellung für Investitionen in den Bereichen Digitalisierung und Direktvermarktung. Diese von der NÖ Landeregierung beschlossene Maßnahme ist eine Ergänzung zu den bestehenden Programmen der Ländlichen Entwicklung. Die Antragstellung ist nach Umsetzung der Investition über ein online-Antragsformular vorzunehmen und läuft bis zum 30. November 2023. Bei Ausschöpfung des budgetierten Finanzrahmens sind Kürzungen sowie ein vorzeitiger Antragstopp möglich.

Fördergegenstände sind hinsichtlich Antragstellung und Kostenrahmen jeweils getrennt zu betrachten.

1. Technische Geräte und Software für Direktvermarktungsläden (mit und ohne Bedienung)

Gefördert werden Überwachungs- und Kontrollsysteme, Bezahl- (inkl. vorgelagerter Waagen und Etikettendrucker), Qualitäts- und Betriebssicherungssysteme, Softwareprogramme, Automaten. Nicht gefördert werden z.B. bauliche Investitionen sowie laufende Kosten und Anschlussgebühren sowie Kosten im Bereich der Produktion und Lagerung.

2. Investitionen für die mobile Schlachtung

Gefördert werden Kleininvestitionen zur Durchführung der Schlachtung und zur Ermöglichung eines gesetzeskonformen Transportes zum Schlachthof. Nicht gefördert werden Fahrzeuge.

3. Verstärkerantennen für entlegene Betriebe

Gefördert werden Verstärkerantennen nur für Betriebe außerhalb von Ortschaften, die kein leistungsfähiges Festnetz haben und das Mobilfunknetz bei keinem Anbieter eine entsprechende Downloadrate aufweist. Zudem dürfen noch keine Arbeiten zum Glasfaserausbau begonnen worden sein. Nicht gefördert werden laufende Kosten.

4. Kleininvestitionen zur Digitalisierung am landwirtschaftlichen Betrieb

Gefördert wird eine landwirtschaftsspezifische Hard- und Software. Dazu zählen u.a. Farmmanagementsysteme, Investitionen zur Digitalisierung im Bereich der Produktion und Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie dem Herdenmanagement. Nicht berücksichtigt werden kann eine allgemeine Standardausstattung (Handy, Laptop, Tablet, Monitor, Drucker, ...) sowie laufende Kosten und Anschlussgebühren und Netzwerktechnik. Zudem können keine Investitionen der Außenwirtschaft gefördert werden, sondern nur jene am Betrieb bzw. der Hofstelle.

5. Kleininvestitionen für Sicherheits- und Kontrollsysteme

Gefördert werden technische Geräte und Anlagen zur Einbruchs- und Diebstahlsicherung sowie Systeme zum Überwachen der Tiere in den Ställen. Nicht gefördert werden Einfriedungen, Zäune, Türen und Tore.

Die förderfähigen Kosten pro Fördergegenstand sind netto mit min. 3.000 Euro bis max. 15.000 Euro begrenzt. Davon beträgt der Zuschuss max. 25 %. Abweichend davon ist bei Verstärkerantennen Mindestkosten von 300 Euro je Anlage, Zuschuss 50 % bis jedoch max. 500 Euro je Antenne.

Berücksichtigt werden bezahlte Rechnungen mit einem Rechnungsdatum ab 1. Jänner 2023, welche auf den Förderwerber ausgestellt sind. Nicht gefördert werden unbare Eigenleistungen, Personalkosten und Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter 50 Euro netto resultieren.

Antragstellung für Fördergegenstände 1,2, 4 und 5 online unter digitalisierung-direktvermarktung.at. Gerne steht für weitere Informationen neben einem Erklärvideo zu Antragstellung unter lk-noe.at auch Ing. Alfred Fallmann DW 41551 zur Verfügung.

Für den Fördergegenstand 3 „Verstärkerantennen für entlegene Betriebe“ ist das Formular „Förderansuchen Zuschuss Verstärkerantennen Mobilfunk/Internet“ (siehe Downloads) ausgefüllt und unterschrieben mit den erforderlichen Beilagen an die Förderabwicklungsstelle LF3 zu übermitteln. Weitere Infos unter noe.gv.at.



In Ihrer **BEZIRKSBAUERNKAMMER** werden Sie **BERATEN**.

Beratung zur Abrechnung der Investitionsförderung

noe.lko.at/beratung

Sie haben ein Investitionsvorhaben umgesetzt und benötigen Unterstützung bei der Abrechnung der Investitionsförderung.

lkberatung **STARKER PARTNER KLARER WEG**

In Ihrer **BEZIRKSBAUERNKAMMER** werden Sie **BERATEN**.

Beratung online-Antrag Investitionsförderung, 1. Niederlassung, Konsolidierung und Diversifizierung

noe.lko.at/beratung

Sie sind davor eine Investition zu tätigen, oder einen Betrieb zu übergeben/gründen. Hierbei stellt sich die Frage, ob es für diese Vorhaben eine Fördermöglichkeit gibt.

lkberatung **STARKER PARTNER KLARER WEG**

INVEKOS

Ing. Johannes Fitzthum, Ing. Matthias Neuhauser, Julia Pflügl BSc, DI Gerda Schachenhofer, Andreas Fromhund

▪ Flächenmonitoring ab 2023

Gem. EU-Vorgabe muss ab 2023 die Prüfung bestimmter flächenbezogener Förderauflagen zusätzlich durch Flächenmonitoring erfolgen. Datenbasis sind Bilder der Sentinel-Satelliten, die alle 3 bis 5 Tage Aufnahmen (Auflösung 10 m x 10 m) von Flächen in Österreich machen. Diese Bilder werden dann mit den Beantragungen des MFA 2023 verglichen. Im Gegenzug sollen Vor-Ort-Kontrollen reduziert werden.

Monitoringfähige (=Satellitenüberprüfbare) Sachverhalte sind etwa Flächenversiegelungen (z.B.: verbaute Flächen), Wechsel zwischen Dauerkulturen, Acker und Grünland, Kulturgruppen/Kulturen, Mähzeitpunkte im Grünland oder Ackerfutter, Ernte bei Ackerkulturen, Bodenbedeckung für Zwischenfrüchte und Immergrün oder Bracheflächen. Eine Vermessung der beantragten Flächen erfolgt nicht, genauso wie keine Dünge- oder Pflanzenschutzmitteleinsätze mittels Satellit überprüft werden.

Wird im Abgleich mit der MFA-Beantragung eindeutig eine Unstimmigkeit festgestellt, die prämierelevant ist, besteht Handlungsbedarf. Die AMA informiert dann den Antragsteller zur Aufklärung des Sachverhalts. Innerhalb einer 14-Tagefrist kann die Unstimmigkeit bereinigt werden, durch Nachweise über die korrekte Beantragung (z.B.: Fotos) oder durch prämierefähige Korrektur des MFA.

Information der AMA über Unstimmigkeit über den AMA-MFA-Fotos-App (downloadbar über App-Store) bzw. Info-Email, sofern Email bei der AMA hinterlegt oder direkte Kontaktaufnahme durch AMA.

Um schnell und einfach melden bzw. korrigieren zu können, ist die neue AMA MFA Fotos App zu empfehlen. Mit der App sollen künftig auch andere Korrekturen ohne Monitoring-Nachfrage durchgeführt werden können. Bitte überprüfen Sie auch regelmäßig Ihre Emails, um informiert zu sein und rechtzeitig handeln zu können.

▪ Nutzung und Pflege von Ackerbiodiversitätsflächen und NPF-Brachen

Generell gilt:

- Keine Düngung und kein Pflanzenschutz ganzjährig bzw. ab 1. Jänner bis zum Umbruch.
- Keine Beweidung oder Drusch

Beantragung im MFA	Bedeutung	Bewirtschaftungsauflagen
Grünbrache + NPF	Brache für 4 % Verpflichtung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zulässig ist Mulchen, Häckseln und Mahd ohne Abtransport ▪ max. 2-mal jährlich mulchen; 50 % davon erst ab 1. August ▪ Umbruch ab 15. Sept. bzw. zum Anbau einer Begrünung oder Winterung ab 31. Juli – Nutzung bis 31. Dezember nicht erlaubt.
Sonstiges Feldfutter + DIV	Gemähte Biodiversitätsfläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 25 % der betrieblichen Acker-DIV-Flächen dürfen ohne zeitliche Einschränkung 2-mal gemäht werden. Auf darüber hinausgehende Flächen ist die Nutzung ab 1. August max. 2-mal erlaubt. ▪ Umbruch frühestens ab 15. Sept. bzw. zum Anbau einer Begrünung oder Winterung ab 31. Juli im zweiten Jahr (muss in mind. 2 MFA's gleich sein)
Grünbrache + DIV	Gemulchte Biodiversitätsfläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zulässig ist Mulchen, Häckseln und Mahd ohne Abtransport ▪ 25 % der betrieblichen Acker-DIV-Flächen darf ohne zeitliche Einschränkung max. 2-mal gemulcht werden. – der Rest frühestens ab 1. August max. 2-mal jährlich ▪ Umbruch frühestens ab 15. Sept. bzw. zum Anbau einer Begrünung oder Winterung ab 31. Juli im zweiten Jahr (muss in mind. 2 MFA's gleich sein) – Nutzung bis 31. Dezember nicht erlaubt.

▪ Zwischenfruchtbegrünungen richtig beantragen

Alle Betriebe, die an der ÖPUL-Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ teilnehmen, müssen ihre Begrünungen entsprechend der Varianten 1 bis 7 anlegen und beantragen.

Var.	Anlage bis	Umbruch ab	Einzuhaltende Bedingungen	€/ha*
1	31.07.	10.10.	mind. 5 <u>insektenblütige</u> Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis 30.09. (ausgenommen Überqueren) Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst	200 (180-220)
2	05.08.	15.02.	mind. 7 Mischungspartnern aus mind. 3 Pflanzenfamilien	190 (171-209)
3	20.08.	15.11.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	120 (108-132)
4	31.08.	15.02.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	170 (153-187)
5	20.09.	01.03.	mind. 3 Mischungspartnern aus mind. 2 Pflanzenfamilien	150 (135-165)
6	15.10.	21.03.	<u>Ansaat</u> folgender, winterharter Kulturen (gemäß Saatgutgesetz) oder deren Mischungen: Grünschnittroggen, <u>Pannonische</u> Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne und Wintererbse oder Winterrübsen (inkl. <u>Perko</u>)	120 (108-132)
7	15.09.	31.01.	<u>Begleitsaat im Winterraps</u> mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien, kein <u>Herbizideinsatz</u> nach dem 4-Blattstadium bis Ende Begrünungszeitraum	90 (81-99)

* Bei Maßnahmen der ÖKO-Regelung kann die tatsächliche Auszahlungshöhe aufgrund des beantragten Flächenausmaßes jährlich schwanken. (siehe Prämienkorridor) Garantiert ist die angegebene Mindestprämie.

Die Varianten 1 - 3 müssen bis spätestens 31. August und die Varianten 4 - 7 bis spätestens 30. September auf der jeweiligen Fläche im Mehrfachantrag beantragt werden. Werden bereits im Frühjahr beantragte Begrünungen nicht zeitgerecht angelegt, sind diese bis spätestens zum Anlagezeitpunkt abzumelden.

Es gibt keine Mindestbegrünungsflächen mehr. Sollten keine Begrünungen beantragt werden, ist für das nächste Antragsjahr bis spätestens 31. Dezember die ÖPUL-Maßnahme neu zu beantragen.

Die Begrünungsvarianten 2, 4, 5 und 6 bestehen über den Winter und sind somit Mulch- oder Direktsaatfähig. Die Codierungen für Mulchsaat „MS“ und Direktsaat „DS“ sind im darauffolgenden Mehrfachantrag bei der nachfolgenden Kultur zu beantragen.

▪ ÖPUL BIO und UBB – Grünland-Praxisseminar mit 3 h Biodiversität Anerkennung

Betriebe mit Teilnahme an ÖPUL Maßnahmen Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und Biologische Wirtschaftsweise (BIO) müssen bis Ende 2025 mindestens 3 Stunden Weiterbildung zu biodiversitätsrelevanten Themen nachweisen.



Termin	Beginn	Landwirtschaftliche Betriebe
Mittwoch, 5. Juli	9 Uhr	Michaela und Johannes Nagl, Gerersdorf 1, 3650 Pöggstall
Donnerstag, 13. Juli	9 Uhr	Marianne und Herbert Butzenlechner, Grossmaierhof 11, 3242 Texing
Mittwoch, 19. Juli	9 Uhr	Petra u. Franz Heigl, Mitterberg 8, 3262 Wang
Mittwoch, 19. Juli	14 Uhr	Irene Gmoser-Mörth u. Johannes Gmoser, Brettl 23, 3264 Gresten

Referenten: DI Martina Löffler - LK NÖ,

Ing. Maria Langeder MA - BBK Melk, Julia Pflügl BSc - BBK Scheibbs

Inhalt: Begehung von Biodiversitätsflächen mit 9 Wochen nutzungsfreiem Zeitraum (DIVNFZ) und Bestimmung der Insekten Biodiversität und Pflanzenbestand, Nutzen der Biodiversität, Erfahrungsbericht der Landwirte (Nutzungsmöglichkeiten, Probleme usw.)

Kosten: 20 Euro pro Person gefördert

Anrechnung: 3 Stunden für ÖPUL23-UBB oder BIO-BIODIVERSITÄT

Mitzubringen: wetterangepasste Kleidung

Anmeldung: bis spätestens 1 Woche vor Kurstermin im Sekretariat Melk DW 41100 oder Scheibbs DW 41500.

▪ MFA Flächenstatistik Bezirke Melk und Scheibbs in ha

Schlagnutzungsart	Melk			Scheibbs		
	2022	2023	Diff.	2022	2023	Diff.
Getreide	11.523	11.490	-0,3%	2.692	2.783	3,0%
Mais	9.520	9.683	1,7%	2.735	2.679	-2,1%
Ackerfutter	4.133	3.756	-9,1%	1.711	1.617	-5,5%
Sojabohnen	1.702	1.723	1,2%	525	518	-1,3%
Zuckerrüben	871	1.043	19,7%	29	31	6,9%
Grünbrache/ Bienentrachtbrache	493	975	97,8%	53	134	152,8%
Öl- und Speisekürbis	563	333	-40,9%	0	0	
Winterraps	378	320	-15,3%	45	15	-66,7%
Ackerbohne/Körnererbse/Süßlupinen	171	158	-7,6%	52	36	-30,8%
Hanf	46	25	-45,7%	16	8	-50,0%

Auf der Homepage der AMA können regionsspezifische Auswertungen jederzeit, auch auf Gemeindeebene unter <https://flaechenauswertung.services.ama.at> durchgeführt werden.



Pflanzenbau

Ing. Matthias Neuhauser DW 41121, Julia Pflügl BSc DW 41531

▪ Regionale Sojaaufbereitung - Betriebsbesichtigung

Am Betrieb Trimmel Matthias in St. Leonhard/Forst wurde eine Sojaaufbereitungsanlage errichtet. Damit gibt es die Möglichkeit regional Sojabohnen zu pressen, zu toasten und die daraus entstehenden Vorteile für die Fütterung am eigenen Betrieb zu nutzen. In Fachvorträgen wird auf die Möglichkeiten in der Sojaaufbereitung sowie auf die Bedürfnisse in der Eiweißfütterung bei Schweinen eingegangen. Danach wird die Anlage am Betrieb besichtigt.

Termine: Mittwoch, 21. Juni 2023, 9 Uhr

Ort: Betrieb Dr. Matthias Trimmel, Seimetzbach 10, 3243 St. Leonhard/ Forst

Referenten: Alexander Schmid, DI Matthias Trimmel

Kosten: 10 Euro pro Person gefördert

Anmeldung: bis Montag, 19. Juni 2023 im Sekretariat der BBK Melk unter DW 41100 und der BBK Scheibbs unter DW 41500.



Mehr Infos zum Vertrieb und der Verarbeitungsmöglichkeit für interessierte Landwirte auch direkt bei Dr. Trimmel unter 0650 6336920, trimmel.agrar@aon.at bzw. soja-trimmel.at.

▪ Onlinebildungsangebot für PSA-Weiterbildungen

Jeder Besitzer eines Pflanzenschutzsachkundeausweises muss für eine Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer 5 Weiterbildungsstunden absolvieren. Nutzen Sie dazu auch das Onlinebildungsangebot (Weiterbildung allgemein, Forst, Gartenbau/Gemüse/Obstbau).

Anmeldung unter noe.lfi.at; Sie erhalten Ihren persönlichen Zugang für die Lernplattform eLFI, der 1 Jahr gültig ist. Anschließend können Sie den Kurs beliebig oft wiederholen.

Kosten: 40 Euro pro Person gefördert pro Onlinekurs



▪ Einarbeitung von Düngemitteln auf LN ohne Bodenbedeckung

Auf Ackerflächen ohne Bodenbedeckung sind Gülle und Jauche, sowie Geflügelmist und nicht entwässertes Klärschlamm unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 4 Stunden einzuarbeiten. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit dem Ende des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag.

Die Einarbeitungsfrist darf überschritten werden bei:

- Betrieben, die weniger als 5 ha Ackerfläche ohne Bodenbedeckung auf mind. 2 Schlägen bewirtschaften. Hier gilt eine Einarbeitungsfrist von 8 Stunden ab Ausbringungsende.
- Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach bzw. während der Ausbringung eingetreten sind.

Harnstoff als Düngemittel für den Boden darf nur in Verbindung mit einem Ureasehemmstoff (stabilisierter Harnstoff) ausgebracht werden oder innerhalb von 4 Stunden ab Ausbringungsende die Einarbeitung erfolgt. Ausgenommen davon darf unstabilisierter Harnstoffdünger nach der Saat (als Kopfdünger) noch bis 30. Juni 2023 ohne Einarbeitungsverpflichtung ausgebracht werden.

Betriebe mit mehr als 5 ha Ackerfläche haben über die verpflichtete Einarbeitung Aufzeichnungen zu führen. Diese muss das Feldstück und Schlag, den Zeitpunkt von Beginn und Ende der Ausbringung sowie den Beginn der Einarbeitung, die Düngerart und ev. Verzögerungen der Einarbeitung beinhalten. Die Dokumentation soll innerhalb von 14 Tage ab Ausbringung erfolgen. Aufzeichnungsvorlagen sind auf der BBK-Homepage sowie in der BBK erhältlich.

▪ **Neue Version des LK-Düngerrechner**

Aufgrund neuer gesetzlichen Grundlagen und der neuen Förderperiode ist eine neue Version des LK-Düngerrechners auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niederösterreich als kostenloses EDV-Programm verfügbar.



Für Aufzeichnungen ab 2023 bitte unbedingt die neue Version verwenden. Wie bisher enthält der LK-Düngerrechner verschiedene Tabellenblätter für gesamtbetriebliche N- und P-Bilanzierung, für Wirtschaftsdüngerverträge, sowie zahlreiche Aufzeichnungsvorlagen (System Immergrün, Pflanzenschutzmittelanwendungen, Bodennahe Gülleausbringung, ...)

▪ **Newsletter „Pflanzenbau – Aktuell“ – Das Infoservice der Landwirtschaftskammer NÖ**

Die Landwirtschaftskammer NÖ bietet bereits seit 2009 den Newsletter „Pflanzenbau – Aktuell“ mit kompakten Informationen rund um den Ackerbau an. Voraussetzung für dieses Service ist eine Emailadresse und ein Mobiltelefon. Alle 7 bis 14 Tagen wird der Newsletter an die angemeldeten Betriebe per Mail verschickt. Unsere Fachreferenten filtern und bewerten laufend aktuell für Sie relevanten Themen und bereiten diese kompakt und verständlich auf. Sie erhalten während des ganzen Jahres übersichtliche Nachrichten zu Düngung, Pflanzenschutz, Sorten, Vertragsmöglichkeiten, Preisentwicklungen. Kosten: 25 Euro/Jahr – auch ein Testabo steht zur Verfügung

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Maria Walter, LK NÖ unter 05 0259 22110, maria.walter@lk-noe.at oder bei Ing. Matthias Neuhauser, BBK Melk.

Tierhaltung

Ing. Maria Langeder MA DW 41131, Julia Pflügl BSc DW 41531, Ing. Johann Schmutzer DW 23215

▪ **Geflügelpest: Stallpflicht am 22. April 2023 aufgehoben**

Die Stallpflicht für Betriebe ab 50 Stück Geflügel wurde mit 22. April 2023 aufgehoben. Aufgrund des Restrisikos bleiben folgende Schutzmaßnahmen für alle Geflügelhalter aufrecht:

- getrennte Haltung der Enten und Gänse von anderem Geflügel
- Geflügel ist durch Netze, Dächer, horizontal angebrachtes Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen, oder
- Fütterung und Tränkung der Tiere erfolgt nur im Stall oder einem Unterstand, der das Zufliegen von Wildvögeln möglichst verhindert
- Wildvögel dürfen nicht mit Futter oder Wasser in Kontakt kommen, Ausläufe müssen gegenüber Oberflächengewässer ausbruchssicher abgezäunt sein.
- Tränkung darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken vom Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.
- sorgfältige Reinigung und Desinfektion von Transportmittel, Ladeplatz und Geräten
- Meldung beim zuständigen Amtstierarzt erforderlich, wenn:
 - Abfall der Futter- und Wasseraufnahme um mehr als 20 %, oder
 - Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als 2 Tage, oder
 - Sterberate höher als 3 % in einer Woche ist

Die Broschüre „Biosicherheit Geflügel“ ist online unter tgd.at und in der BBK erhältlich.

▪ **TGD - Ankaufsförderung für Mutterkuhhalter 2023**

Für TGD-Mitgliedsbetriebe kann ein Zuschuss von max. 600 Euro für den Ankauf von Kalbinnen, Erstlingskühen oder Herdebuchstieren (keine Milchrasse) gewährt werden. Der Betrag setzt sich zusammen aus 50 Euro für die Programmteilnahme, 150 Euro für Kalbin/Erstlingskuh sowie 300 Euro für den Zuchtstier.

Zusendung folgender Unterlagen an den TGD NÖ bis spätestens 31. Jänner 2024:

- Formular „Leistungsnachweis“ vollständig ausgefüllt
- Ankaufsabrechnung der Rinderbörse oder NÖ Genetik in Kopie
- Abstammungsnachweis der gekauften Kalbin / Erstlingskuh in Kopie

Postweg: Tor zum Landhaus, Stiege B, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten, Mail: office@noe-tgd.at
 NEU: Jedem Förderantrag ist eine ausgefüllte De-minimis Erklärung inkl. allen im laufenden und in den beiden vorangegangenen Jahren beantragten/bewilligten/ausbezahlten De-minimis-Förderungen anzufügen, Obergrenze 20.000 Euro in 3 Jahren

▪ **AMA Gütesiegel - Ende dauernde Anbindehaltung ab 1.1.2024**

Wie bereits berichtet, tritt ab 1. Jänner 2024 das Verbot der dauernden Anbindehaltung für die AMA Gütesiegel-Programme „Haltung von Milchkühen“ und „Rinderhaltung“ in Kraft. Rindern ist an mind. 90 Tagen im Jahr eine entsprechende Bewegungsmöglichkeit (Laufstall, Auslauf, Weide/Alm) zur Verfügung zu stellen. Für die AMA Gütesiegel-Richtlinie „Rinderhaltung“ gilt:

- Tierkategorien: Da gemäß 1. THVO die Haltung von Kälbern bis 6 Monate nur in Gruppen zulässig ist, betrifft die Zeitspanne eines Jahres das Lebensalter der Tiere zwischen 6 und 18 Monaten. Bei Tieren, die länger als 18 Monate gehalten werden, liegt der Betrachtungszeitraum primär auf den letzten 12 Monaten vor der Schlachtung.
- Tierzukauf: Werden Tiere am Endmastbetrieb in Anbindehaltung gehalten, kann die Haltung in Gruppen am Vorbetrieb angerechnet werden. Dazu sind Angaben am Viehverkehrsschein notwendig. Zugekaufte Tiere, die für die Endmast in Anbindehaltung gehalten werden, können im Sinne der 90-tägigen Bewegungsfreiheit maximal 9 Monate in Anbindehaltung gehalten werden.

Außerhalb des AMA-Gütesiegels treten bestehende Ausnahmegenehmigungen mit 31. Dezember 2029 außer Kraft und ab 2030 darf kein Rind mehr in dauernder Anbindehaltung gehalten werden. Detailliertere Informationen sind auf der Homepage der AMA unter amainfo.at – Teilnehmer – Landwirtschaft – Mastrinder zu finden.



▪ **AMA Gütesiegel - Fremdkörpermanagement**

Zwar erfolgt im Schlachthof eine Detektion des Fleisches auf Metall, jedoch kann es v.a. bei größeren Teilstücken (z.B. Schinken) vorkommen, dass Fremdkörper, wie abgebrochene Injektionsnadeln, nicht gefunden werden. Aus diesem Grund hat die AMA Verhaltensregeln bei abgebrochenen Injektionsnadeln und anderen Fremdkörpern im Tier festgelegt, die für alle AMA Gütesiegel-Landwirte verpflichtend einzuhalten sind:

Bsp. bei Behandlung bricht Injektionsnadel ab und kann nicht aus dem Tier entfernt werden:

1. Kennzeichnen des Tieres mit zusätzlicher Ohrmarke oder Farbspray
2. Dokumentation des Vorfalles im Betriebsregister unter Angabe von: Datum, Buchtennummer, Beschreibung, Kennzeichnung des Tieres
3. Verbringung zum Schlachthof: Angabe am Viehverkehrsschein (siehe nachstehend)

So kann im Schlachthof gezielt an der betroffenen Stelle detektiert werden.

Lfd. Nr.	Vollständige Ohrmarken-Nr.	Ferkelmarkierung	Kategorie Stier, Ochs Kuh, Kalbin Kalb/w/m	Geburtsdatum	Land der Geburt	Länder der Aufzucht Mast	Einstelldatum (Zukaufdatum)	Rasse (Kreuzung)	Nähere Angaben z.B. IHO, offene Wartezeit Impfung
Bsp.	AT 399 291 411	X	Kuh	18.04.2006	AT	AT	06.07.2007	Fleischschaff (FV)	
1	AT 123456789	X	Stier	01.01.2012	AT	AT		FV	
2									
3	Abgebrochene Injektionsnadel, grüne Spraymarkierung								
4	Nr. 26								

Stück	Kategorie Mastschwein (MS) Ferkel (F), Eber (EB), Züchter (Z), Eber (E)	GEBURT der Ferkel		MAST der Schweine	
		Land	Betriebs-Nr./Ferkelring	Land	Betriebs-Nr./FBIS-Nr.
Bsp. 37	MS	AT	Ferkelring Amstetten	AT3	1234567
12	MS	AT	FR Wels	AT3	1234567
1	MS	AT	FR Wels	AT3	1234567
Abgebrochene Injektionsnadel, grüne OM im rechten Ohr, Nr. 26					

▪ ALMO – Qualitätsprogramm für Almochsenfleisch in Österreich

Gesucht werden Betriebe mit Ochsen- und Kalbinnenmast, die im Rahmen des AMA Gütesiegels mit höheren Tierwohlauflagen produzieren. Dazu zählen Laufstallhaltung im Winter und Weide/Alm im Sommer. Eine Projektliste bei ARGE/ALMO Verein ist erforderlich. Folgende Qualitätsliste sind anzustreben:

- Ochsen: max. 36 Monate, Schlachtgewicht warm 335 – 460 kg, Fleischklasse E, U, R
- Kalbinnen: max. 30 Monate, Schlachtgewicht 300 – 420 kg, Fleischklasse E, U, R

Nähere Informationen bei der EZG Gut Streitdorf, Hr. Kornfeld unter 0664 3669674.



Hier werden Sie **BERATEN**
05 0259 23300

Arbeitskreis
Milchproduktion
noe.lko.at/beratung

Sich austauschen, Kennzahlen erheben, vergleichen und voneinander lernen — Nutzen Sie die Arbeitskreisberatung um sich zu motivieren, neue Denkanstöße zu erhalten und sich und Ihren Milchviehbetrieb weiter zu entwickeln.

lkberatung **STARKER PARTNER KLARER WEG**



Hier werden Sie **BERATEN**
05 0259 23300

Stallklima und Kuhkomfort
noe.lko.at/beratung

Ihre Kühe können aufgrund von Mängeln bei Stallklima und Kuhkomfort ihr Leistungspotential nicht voll ausschöpfen, es leiden Tiergesundheit, Nutzungsdauer und Milchleistung. Sie wollen Ihren Stall bezüglich Stallklima und Kuhkomfort optimieren.

lkberatung **STARKER PARTNER KLARER WEG**

▪ Dokumentationspflicht für Schweinehalter: Schwanzkupieren beim Schwein

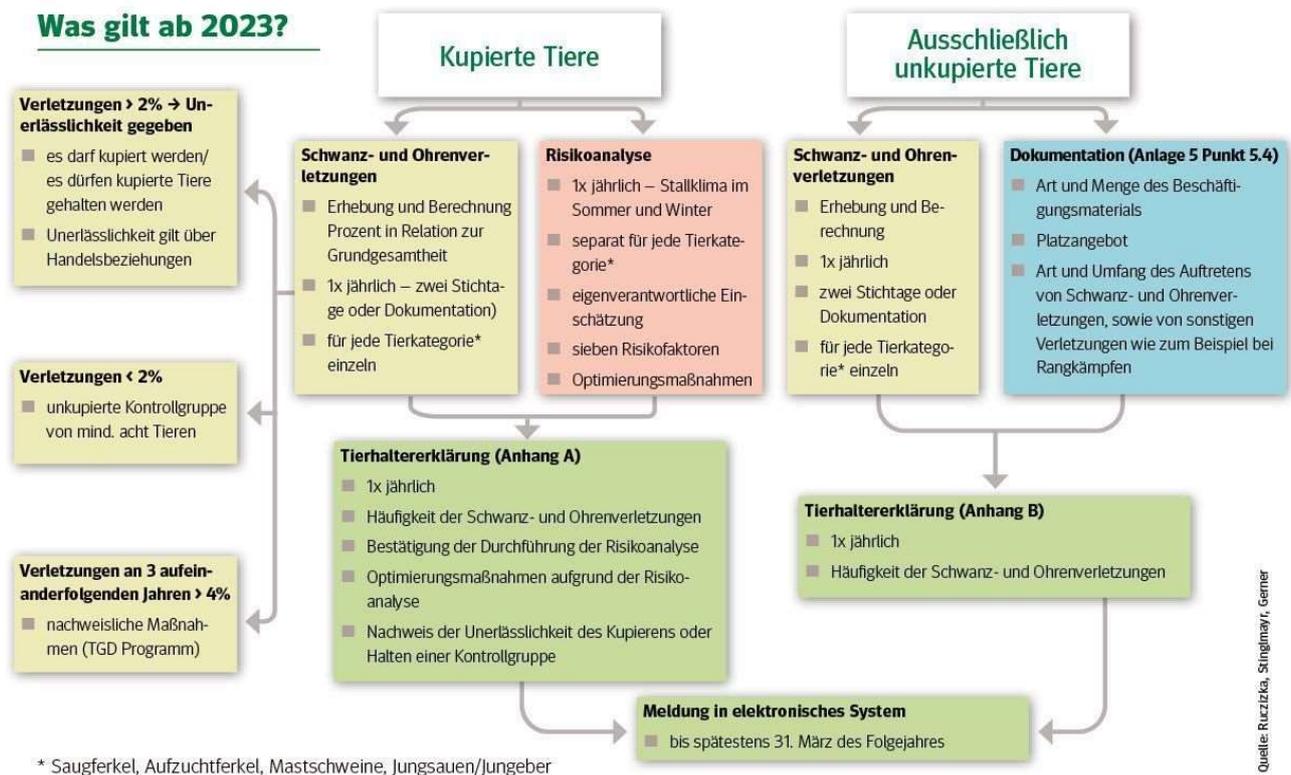
In der EU ist das routinemäßige Schwanzkupieren verboten. Der Eingriff ist jedoch zulässig, sofern die Unerlässlichkeit am Betrieb nachweisbar ist und Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Feststellung der Unerlässlichkeit bringt für Schweinehalter ab 2023 folgende Dokumentationsverpflichtungen mit sich:

1. Erhebung der Schwanz- und Ohrenverletzungen (Häufigkeit):
 - Erhebung an zwei Stichtagen im Jahr oder,
 - laufende Erfassung ab 1. Jänner 2023
 - Ziel ist die Berechnung der Häufigkeit an Schwanz- und Ohrenverletzungen bezogen auf die jährlich erzeugten Tiere.
2. Durchführung einer Risikoanalyse je Tierkategorie: sieben Risikofaktoren sind selbst jährlich laut Formblatt zu evaluieren
3. Die jährliche Schweinetierhaltererklärung ist erstmals bis 31. März 2024 im Veterinärinformationssystem (VIS) hochzuladen und umfasst Angaben zur
 - Häufigkeit von Schwanz- und Ohrverletzungen am Betrieb laut Erhebung
 - Bestätigung der Durchführung einer Risikoanalyse
 - Möglicherweise durchgeführte Optimierungsmaßnahmen aufgrund der Risikoanalyse
 - Nachweis der Unerlässlichkeit des Kupierens oder Halten einer Kontrollgruppe

Welche Auswirkungen hat die Häufigkeit von Schwanz- und Ohrverletzungen?

- unter 2 %: unkupierte Kontrollgruppe (mind. 8 Tiere) ist zu halten
- über 2 %: Unerlässlichkeit ist gegeben, kupierte Tiere dürfen gehalten bzw. Tiere kupiert werden, gilt bei Handelsbeziehungen auch betriebsübergreifend, d.h. die Unerlässlichkeit wird z.B. beim Ferkelerzeuger festgestellt und gilt auch für Mastbetrieb
- über 4 % innerhalb von drei Jahren: nachweisliche Maßnahmen sind zu setzen (TGD)

Die angeführten Maßnahmen sind konditionalitätsrelevant, Verstöße können sich auf die Direktzahlungen auswirken. Nachstehend sind die Neuerungen grafisch gegenübergestellt:



Alle Unterlagen finden Sie auf der Homepage der LK NÖ im Bereich Tiere – Schweine – Aktionsplan Schwanzkupieren oder in ausgedruckter Form in der BBK mit 10 Euro Selbstbehalt. Für Rückfragen stehen Johann Schmutzer DW 23215, Maria Langeder DW 41131 und Julia Pflügl DW 41531 zur Verfügung.

▪ **TGD Ankaufsförderung für Schafe und Ziegen**

Durch die Unterstützung des Landes wurde die Förderung auf 60 Euro pro Jungschaf/-ziege erhöht, max. 10 Tiere/Jahr. Förderbar sind Tiere von einem anerkannten Zuchtbetrieb mit einem Alter von 4 bis 18 Monaten, Mindestpreis 200 Euro netto. Das Programm läuft 3 Jahre, Ankauf und Förderbeantragung müssen bis 30. November des laufenden Jahres erfolgen. Parallel dazu gibt es ausschließlich für TGD-Mitglieder eine Ankaufsförderung für Zuchtwidder und Zuchtböcke. Nähere Infos unter schafundziege.at

▪ **BIO – Beantragung von physischen Eingriffen bei Nutztieren über VIS**

Wie im BBK Aktuell Nr. 7/2022 vom 14. Dezember 2022 bereits informiert, müssen Biobetriebe für physische Eingriffe am Nutztier, das sind:

- Enthornen von Kälbern bis 8 Wochen Lebensalter (seit 1. Jänner 2023)
- Enthornen von Kitzen
- Schwanzkupieren bei Lämmern

betriebsbezogene Genehmigungen einholen.

- Die Antragsstellung erfolgt online über das VIS unter <https://portal.statistik.at>.
- Betriebsbezogene Genehmigungen sind drei Jahre gültig. Genehmigungen, die 2020 gestellt wurden und Ende 2022 ausliefen, sind seit 1. Jänner 2023 neu zu beantragen. Die Betriebsbezogene Genehmigungen (Bescheide) durch die Behörde werden nicht mehr postalisch sondern nur mehr auf elektronischen Weg zugesandt.
- Für das Enthornen von Kälbern neu ab 1. Jänner 2023 älter 8 Wochen sind rechtzeitig vor dem Eingriff fallbezogene Genehmigungen unter Angabe der Ohrmarkennummer zu stellen. Diese Genehmigung erfolgt mittels postalisch übermitteltem Bescheid.



Hilfestellung bei VIS-Beantragung von Maria Langeder DW 41131 und Julia Pflügl DW 41531.

Diversifizierung, Urlaub am Bauernhof, Gesellschaftsdialog

Ing. Maria Langeder MA DW 41131, Julia Pflügl BSc DW 41531

▪ Onlineschulung Lebensmittelhygiene bzw. Allergeninformation

Eine regelmäßige Hygiene- bzw. Allergenschulung ist für Personen, die mit Lebensmitteln hantieren, verpflichtend und Schulungsnachweise werden durch die Lebensmittelaufsicht kontrolliert.

Inhalt Hygiene: Grundlagen der Hygiene mit Reinigung, Desinfektion, Schädlingsbekämpfung, Mikrobiologie, HACCP Grundsätze

Inhalt Allergene: Wichtigkeit der Allergeninformation, Auslösen allergischer Reaktionen durch allergene Stoffe, Weitergabe der Allergeninformation an Endverbraucher

Kosten pro Kurs: 15 Euro pro Person, zwei Unterrichtseinheiten

Anmeldung: online unter noe.lfi.at oder DW 26100

Nach Anmeldung erhalten Sie Zugangsdaten für die Lernplattform eLFI und können den Kurs innerhalb von einem Jahr online, selbstständig absolvieren.

▪ Urlaub am Bauernhof – Vorteile für Mitglieder des Gästerings Mostviertel

Urlaub am Bauernhof Betriebe, die Mitglieder des Gästerings Mostviertel werden, können die vielfältigen Unterstützungsangebote der Mostviertel Tourismus GmbH nutzen:

- Unterkunftseintrag und Anbindung zur Online-Buchung
- digitale Zimmermappe und Werbemittelbestellung für Ihre Gäste
- regelmäßiger Partner-Newsletter zu aktuellen touristischen Themen
- E-Learning Plattform
- hochwertige Bilder zur Verwendung für die Vermarktung
- viele weitere Kooperations-, Werbe- und Beteiligungsmöglichkeiten, über die wir gerne bei einem kostenlosen Termin vor Ort bei Ihnen am Hof informieren.



Ansprechpartner Gästering Mostviertel: Eva Stern, 06649978737, e.stern@mostviertel.at

Die Bäuerinnen.

▪ Land Dinner Night ahoi! – auf der MS Wachau

Termin: Freitag, 28. Juli, Boarding 20 Uhr am Altarm Melk – Ticketverkauf startet in Kürze!

▪ 15. Schmankerlfest auf der Schallaburg

Termin: Sonntag, 8. Oktober 2023 von 9 bis 18 Uhr
Der Verein „Die Bäuerinnen im Bezirk Melk“ sowie zahlreiche Direktvermarkter verwöhnen Sie ganztägig mit bäuerlichen Spezialitäten.



Splitter

▪ Herzliche Einladung zur Bezirksrinderschau in Ottenschlag am 18. Juni 2023

Der Rinderzuchtverein Ottenschlag veranstaltet im Rahmen des Weltmilchtages eine Rinderschau in Großnondorf mit rund 60 Schautieren. Das Programm umfasst außerdem eine Feldmesse samt Radio NÖ-Frühshoppen, eine Tombola und auch für das leibliche Wohl wird gesorgt.

▪ Wer will Dorfhelferin werden?

Wenn in einem landwirtschaftlichen Betrieb die betriebsführende Bäuerin ausfällt, stehen die NÖ Dorfhelferinnen als helfende Hände zur Verfügung und sorgen für die Aufrechterhaltung des täglichen Betriebs. Um dieses einzigartige Service anbieten zu können, werden noch Teilnehmerinnen für den nächsten Lehrgang in der LFS Gießhübl mit Start im September 2023 gesucht. Dorfhelferinnen sind Bedienstete des Landes NÖ und übernehmen bei einem Einsatz die Betreuung der Kinder sowie die

Arbeit im Haushalt, Garten und in der Landwirtschaft. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Amt der NÖ Landesregierung telefonisch unter 02742/9005-12820 (Monika Schadenhofer) oder bei der LFS Gießhübl unter 07472/62722 (Gerlinde Grossmann).

▪ **NÖ Genetik sucht Zuchtleiter**

- Tätigkeiten: Umsetzung Zuchtprogramm, Aufbereitung züchterischer Entscheidungen, Organisation von überregionalen Rinderschauen und Messeauftritten, Assistenz der Geschäftsführung,
- Voraussetzungen: Matura oder Universitätsabschluss in Tierzucht, praktische Erfahrung in der Rinderzucht, Bereitschaft zu Inlands- und Auslandsreisen,

Nähre Informationen sowie Bewerbungen bis 31. Juli an NÖ Genetik Rinderzuchtverband, z.H: DI Karl Zottl, Holzingerberg 1, 3254 Bergland, office@noegen.at

▪ **Mostheurige im Bezirk Scheibbs**

- Biobauernhof Lacken, Familie Blamauer, Eisenwiesen 7, 3345 Göstling, von 2. bis 4. Juni bzw. von 30 Juni bis 2. Juli, jeweils Freitag und Samstag ab 16 Uhr, Sonntag ab 12 Uhr
- Buch'na Einkehr, Buch 2, 3371 Wolfpassing, von 18. Mai bis 11. Juni, Donnerstag bis Sonntag ab 15 Uhr
- Alpakahof Familie Wagner, 3251 Purgstall, von 7. Juni bis 2. Juli, Donnerstag bis Samstag ab 14 Uhr, Sonntag und Feiertag ab 11 Uhr

Forst

▪ **Waldfonds – Kontrolle der Maßnahmen**

Mit Stand April 2023 wurden alleine in Niederösterreich in den waldbaulichen Maßnahmen M1 und M2 des Waldfonds 4.660 Anträge gestellt. Diese Anträge werden von der Landesforstdirektion auf ihre Richtigkeit, Qualität und Vollständigkeit kontrolliert. Im Zuge dieser Kontrollen wurde wahrgenommen, dass die Ausführung einiger Anträge nicht der erforderlichen Qualität entspricht. Der Förderwerber ist angehalten, die beantragten Förderflächen sowie die durchgeführten Maßnahmen dem Kontrollorgan zu zeigen und erklären zu können. Womöglich kommt es in Folge zu Kürzungen, Stornierungen, Ablehnungen und unnötigen Verzögerungen in der Förderabwicklung. Um diesen Konsequenzen vorzubeugen, finden Sie folgende Informationen.

Kontrolle der Aufforstung:

- Der Förderwerber muss zumindest fünf Jahre für den Fortbestand der bewilligten Aufforstung sorgen. Das bedeutet, dass je nach Notwendigkeit gepflegt, geschützt bzw. nachgebessert werden muss. Ab einem Ausfall von 20 Prozent der Forstpflanzen müssen diese nachgebessert werden.
- Die Baumartenmischung laut Beratungsprotokoll ist auch bei Ergänzung der Aufforstungsfläche weiterhin einzuhalten.
- Beim Kauf der Forstpflanzen ist auf eine geeignete Herkunft des Pflanzmaterials zu achten.

Kontrolle der Kulturpflege:

Laut Förderrichtlinie ist ein dreimaliges Ausmähen innerhalb von 18 Monaten vorgesehen. Als Nachweise werden hier entweder die Rechnung des Unternehmers oder die Zeitaufzeichnung mit Fotos bei Eigenleistung herangezogen.

- Um das Förderziel zu erreichen, sind notwendige Kulturpflegemaßnahmen durchzuführen, auch wenn diese nicht zur Förderung beantragt wurden.

Kontrolle der Dickungspflege und Durchforstung:

- Bei Kontrollen von Dickungspflegen und Durchforstungen musste festgestellt werden, dass die Maßnahmen teils nicht ausreichend umgesetzt werden. Hierbei ist zu empfehlen, bei der Besichtigung der Förderflächen mit dem Forstberater eine Probeauszeige durchzuführen.

Änderungen während der Laufzeit des Förderantrages:

Sollte es während der Laufzeit des Förderantrages zu Änderungen im Antrag kommen, so ist dies umgehend der Landesforstdirektion zu melden, z.B.:

- Änderung der Baumartenzusammensetzung (z.B. geringe Pflanzenverfügbarkeit)
- deutliche Unterschreitung der Standardkosten (z.B. Flächenverkleinerung)
- Ansuchen um Fristverlängerung um maximal ein Jahr. Um Verlängerung kann ausschließlich innerhalb der Laufzeit angesucht werden

Stellung des Zahlungsantrages:

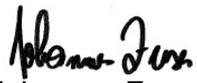
Die Abrechnung erfolgt anhand der Excel-Datei namens „Projekt-Zahlungsantrag“, welche der Bewilligung im E-Mail angehängt ist. Diese erfolgt immer auf Basis der tatsächlichen Umsetzung (z.B. in der Natur aufgestellte Zaunlänge, ausgebrachte Forstpflanzen, durchforstete Fläche, ...).

Für die Abrechnung sind je nach Maßnahme unterschiedliche Nachweise in Form von Rechnungen, Eigenleistungsaufzeichnungen oder Fotos zu erbringen. Sollten Sie bei der Stellung des Förderantrages bzw. des Zahlungsantrages Hilfe benötigen bzw. Sie allgemeine Fragen zu den Fördermöglichkeiten des Waldfonds haben, steht Ihnen der zuständige Forstsekretär DI Andreas Zuser unter DW 24312 zur Verfügung.

Sprechtage	BBK Melk	BBK Scheibbs
Kammerobmann	nach Vereinbarung	Montag, 10 bis 12 Uhr
Kammersekretär, Berater/innen	Donnerstag, 8 bis 12 Uhr	Montag, 8 bis 12 Uhr
 Anmeldung unter sv.s.at/termin bzw. 050 808 808	Donnerstag, 1.6., 15.6., 29.6., 13.7., 8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr	Montag, 5.6., 12.6., 26.6., 3.7., 10.7., 8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr
Obmann-Stv. ÖKR Meier, Anmeldung in BBK erforderlich	Montag, 5.6. von 8 bis 10 Uhr	keiner
Rechtssprechtage – Anmeldung in BBK erforderlich	Donnerstag, 15.6., 20.7., 17.8., 21.9., von 9 bis 12 Uhr	Mittwoch, 28.6., 26.7., 23.8., 27.9., von 9 bis 11 Uhr
Viehmärkte	Berglandhalle	Zwettl
Kälbermarkt	Donnerstag, 7.6. (MI), 22.6., 6.7., 20.7., 3.8., 17.8., 31.8., 14.9.,	Dienstag, 6.6., 27.6., 18.7., 8.8., 29.8., 19.9., 10.10.,
Milchkälberübernahme	DI, 12.6., 26.6., 10.7., 24.7., 7.8.,	-
Großviehversteigerung	Mittwoch, 14.6., 9.8., 6.9.,	Mittwoch, 21.6., 16.8., 20.9.,

Mit den besten Wünschen und herzlichen Grüßen,

Der Kammerobmann Melk


Johannes Zuser

Der Kammersekretär


Ing. Johannes Fitzthum

Der Kammerobmann Scheibbs


Mag. Franz Rafetzeder

Bezirksbauernkammer aktuell

Herausgeber: Bezirksbauernkammer Melk, Abt Karlstraße 19, 3390 Melk, Tel.: 05 0259 41100, Fax: 05 0259 41199

E-Mail: office@melk.lk-noe.at, Internet: noe.lko.at/melk-scheibbs

Bezirksbauernkammer Scheibbs, Kapuzinerplatz 4, 3270 Scheibbs, Tel.: 05 0259 41500, Fax: 05 0259 41599

E-Mail: office@scheibbs.lk-noe.at, Internet: noe.lko.at/melk-scheibbs

Redaktion: Kammersekretär Ing. Johannes Fitzthum, Redaktionssekretariat: Gertraud Wurm, Sylvia Edletzberger

Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 05 0259

Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei

Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme: Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.